



## **Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil/ Wettkampflizenzordnung**

in der Fassung vom 18. November 2011

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Wettkampflizenzordnung (WLO) ist Teil der Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).

Sie regelt:

- a) die Zuständigkeiten für die Registrierung eines Schwimmers im Lizenzregister,
- b) das Verfahren für die Registrierung im Lizenzregister,
- c) den Geltungsbereich der Registrierung,
- d) die Gültigkeitsdauer der Registrierung,
- e) die Gebühren für die Registrierung,
- f) die Kosten der Jahreslizenz,
- g) sonstige mit der Erteilung und Änderung der Registrierung zusammenhängende Gebühren.

### **§ 2 Zuständigkeit des DSV**

Die Registrierung eines Schwimmers erfolgt durch den DSV. Hierzu führt bei der Geschäftsstelle des DSV die Lizenzstelle ein Lizenzregister.

Die Lizenzstelle ist zuständig für:

- a) das Vorhalten bzw. das Versenden der Anträge auf Registrierung im Lizenzregister,
- b) die Registrierung eines Schwimmers,
- c) die Erteilung des Startrechts im Wege des Startrechtswechsels,
- d) die Erteilung von Zweitstartrechten,
- e) das Führen eines zentralen Lizenzregisters,
- f) das Ändern der Personenstammdaten im Lizenzregister,
- g) die Erteilung von Auskünften aus dem Lizenzregister,
- h) die Überwachung der Registrierung der Schwimmer und der Zahlung der Jahreslizenz, insbesondere anhand der Wettkampfprotokolle, und deren Beanstandung.

### **§ 3 Zuständigkeit der Landesschwimmverbände**

- (1) Die LSV sind zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO.
- (2) Die Lizenzstelle prüft anhand der eingegangenen Protokolle die Startberechtigung der Schwimmer. Über Beanstandungen ist der Verein des Schwimmers unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verein ist aufzufordern, zu der Beanstandung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich gegenüber dem Lizenzregister Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgemäß Stellung oder räumt er die Beanstandung nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.
- (3) Werden vom Ausrichter einer Wettkampfveranstaltung die Wettkampfprotokolle entgegen der Bestimmung in der WB nicht an die Lizenzstelle gesandt, so hat diese den für den Ausrichter zuständigen LSV, bei Wettkampfveranstaltungen des DSV den jeweils zuständige Disziplinarberechtigten des DSV unverzüglich zu informieren.

#### **§ 4 Lizenzregister und Lizenzportal**

- (1) In das Lizenzregister sind aufzunehmen:
  - a) die Registriernummer des Schwimmers,
  - b) Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Schwimmers,
  - c) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
  - d) die Wohnanschrift des Schwimmers,
  - e) der Verein/die Vereine, für die der Schwimmer Startrecht(e) besitzt,
  - f) die Sportart, die für den jeweiligen Verein ausgeübt wird,
  - g) der Zeitpunkt der erstmaligen Registrierung des Schwimmers.
  - h) die Jahreslizenz
- (2) Das Lizenzregister ist verbandsöffentlich. Die Geschäftsstellen der LSV, die Disziplinarberechtigten des DSV, der LSV, der Landesgruppen und die Schiedsgerichte des DSV sowie der LSV haben das Recht auf Einsicht in das oder auf Auskunft aus dem Lizenzregister. Im Übrigen darf Auskunft aus dem Lizenzregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.
- (3) Das Lizenzregister wird durch das Lizenzportal dargestellt. Die Lizenzstelle vergibt hierfür auf schriftlichen Antrag den Berechtigten einen Zugangscode.

#### **§ 5 Registrierung**

- (1) Jeder Schwimmer, der an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen will, ist verpflichtet, sich im Lizenzregister des DSV eintragen zu lassen.
- (2) Durch die Eintragung im Lizenzregister erwirbt der Schwimmer das Recht, an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung regeln die nachfolgenden Bestimmungen, die WB (AT) und die Fachteile der WB.
- (3) Ein Schwimmer ist für jede Sportart unter derselben Registriernummer zu registrieren. Aus der Registrierung muss erkennbar sein, für welche Sportart(en) der Schwimmer das Startrecht erworben hat.
- (4) Die Rechte eines Schwimmers aus der Registrierung ruhen
  - sobald sein Startrecht in der betreffenden Sportart erloschen ist,
  - solange er die Kosten für die Verwaltungsgebühr und die Jahreslizenz nicht gezahlt hat.

#### **§ 6 Registriernummer**

Jeder Schwimmer, der in das Lizenzregister eingetragen wird, erhält eine Registriernummer. Die Registriernummer wird nur einmalig vergeben und bleibt für den Schwimmer auf Lebenszeit gültig. Die Registriernummer ist bei der Meldung des Schwimmers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Schwimmer betreffender Korrespondenz mit der Lizenzstelle anzugeben. Schwimmer, die berechtigter Weise an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, ohne verpflichtet zu sein, sich im Lizenzregister eintragen zu lassen und die Lizenzgebühr zu zahlen, sind im Wettkampfprotokoll ohne Registriernummer aufzuführen. In den WB-Fachteilen können für solche Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen Tageslizenzgebühren in Form von Zuschlägen zum Meldegeld, die vom Ausrichter an die Lizenzstelle abzuführen sind, vorgesehen werden.

## § 7 Durchführung der Registrierung

- (1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Lizenzstelle. Der Antrag kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Schwimmer und Verein gleichermaßen verantwortlich. Eine Registrierung gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Namen, Geburtsnamen und alle Vornamen unter Hervorhebung des Rufnamens,
  - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
  - c) Geschlecht,
  - d) Staatsangehörigkeit,
  - e) Wohnanschrift,
  - f) die Erklärung, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
  - g) die Erklärung des Schwimmers, ob oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Ausstellen oder Ändern der Wettkampflizenz beantragt wird, gestartet ist,
  - h) die Erklärung des Schwimmers, dass er die Wettkampfbestimmungen, die Antidoping-Bestimmungen und die Rechtsordnung des DSV für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
  - i) die Erklärung des Schwimmers und des Vereins, dass sie mit der - auch elektronischen - Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, Registriernummer, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen, Spielberichten und Bestenlisten aufgenommen und - auch auf elektronischem Weg z.B. über das Internet - veröffentlicht werden,
  - j) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung,
  - k) den Stempel des beantragenden Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.
- (3) Zusammen mit dem Antrag ist ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr, eine Einzugsermächtigung oder der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde, einzureichen.
- (4) Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so ist die Registrierung unverzüglich unter der Registriernummer des Schwimmers vorzunehmen. Dem beantragenden Verein und dem Schwimmer sind die Registriernummer und die für den Schwimmer gespeicherten Daten schriftlich mitzuteilen.  
Der für den Verein zuständige LSV ist über die Registrierung zu informieren.
- (5) Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vor, ist dem beantragenden Verein schriftlich unter Setzen einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Bei Verstreichen der Frist ist der Antrag auf Registrierung zurückzuweisen. Die gezahlte Verwaltungsgebühr verfällt zu Gunsten des DSV.

## § 8 Jahreslizenz

- (1) Für die Teilnahme eines Schwimmers an einer Wettkampfveranstaltung sind an die Lizenzstelle die Kosten für die Jahreslizenz gem. § 12 Abs. 4 zu zahlen.
- (2) Die Jahreslizenz gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Jahreslizenz wird fällig vor der ersten Teilnahme des Schwimmers in einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres. Sie muss vor diesem ersten Start bei der Lizenzstelle eingegangen sein.

## § 9 Erteilen der Jahreslizenz

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Jahreslizenz muss schriftlich von dem Verein, für den der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will,
  - a) mit dem Antrag auf Registrierung  
oder
  - b) über das Lizenzportal  
gestellt werden.
- (2) Der Eintrag wird dem Verein und seinem LSV über das Lizenzportal angezeigt.
- (3) Liegt der Antrag unvollständig vor, ist dem beantragenden Verein schriftlich unter Setzen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Bei Verstreichen der Frist ist der Antrag auf Erteilung der Jahreslizenz zurückzuweisen. Die gezahlte Lizenzgebühr verfällt zu Gunsten des DSV.

## § 10 Startrechtswechsel

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist er in der betroffenen Sportart im Lizenzregister erfasst und will er das Startrecht zu Gunsten eines anderen Vereins wechseln, so ist der Startrechtswechsel durch Änderung der Eintragungen im Lizenzregister vorzunehmen. Der Startrechtswechsel gilt mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Lizenzregister als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. Eine Eintragung im Lizenzregister gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (2) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtswechsels kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind Schwimmer und Verein gleichermaßen verantwortlich.  
Der Antrag muss enthalten:
  - (a) die Registriernummer des Schwimmers,
  - (b) den Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen des Schwimmers unter Hervorhebung des Rufnamens,
  - (c) die Wohnanschrift des Schwimmers,
  - (d) die Angabe, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart bisher ausgeübt hat,
  - (e) die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtswechsel vollzogen werden soll,
  - (f) die Erklärung des Schwimmers, dass er in der betroffenen Sportart das Startrecht für den bisherigen Verein niedergelegt hat,
  - (g) die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht in der betroffenen Sportart künftig ausgeübt werden soll,
  - (h) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen, der gesetzlichen Vertretung Vertreter(s),
  - (i) den Stempel des beantragenden Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - (a) die Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins, hilfsweise:
    - die Versicherung, dass die Freigabe gem. § 22 WB/AT von dem bisherigen Verein vergeblich angefordert wurde, oder
    - der Nachweis, dass die Freigabe ohne Angabe von Gründen gem. § 22 Abs. 2 WB/AT verweigert wurde (§ 22 Abs. 4 WB/AT), oder
    - die Bescheinigung gem. § 22 Abs. 3 WB/AT,
  - (b) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise,
  - (c) ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr oder der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend in Fällen,
- (a) in denen der Startrechtswechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft (§ 19 WB/AT) unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
  - (b) in denen der Startrechtswechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austrittes eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll. In diesem Fall tritt an die Stelle der Vorlage der Nachweise gem. Abs. 4 Buchstabe(b) die Vorlage des Nachweises, dass die SG sich aufgelöst hat bzw. der Verein aus der SG ausgetreten ist;
  - (c) in denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LSV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LSV ausgeübt werden soll. In diesem Fall tritt an die Stelle der Freigabebescheinigung der Nachweis, dass der bisherige Verein sich aufgelöst hat oder aus dem LSV ausgeschieden ist.
  - (d) in denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt. In diesem Fall tritt an die Stelle der Freigabebescheinigung der Nachweis der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister.
- (5) Die Lizenzstelle hat die von dem Startrechtswechsel betroffenen LSV und Vereine unverzüglich über den vollzogenen Startrechtswechsel zu informieren.
- (6) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Startrechtswechsel im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch der Wechsel eines Zweitstartrechtes.

## § 11 Zweitstartrecht

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist er in der betreffenden Sportart im Lizenzregister erfasst und will er in dieser Sportart ein Zweitstartrecht nach Maßgabe der Fachteile der WB zu Gunsten eines anderen Vereins ausüben, so ist die Erteilung des Zweitstartrechtes durch Änderung der Eintragungen im Lizenzregister vorzunehmen. Die Erteilung des Zweitstartrechtes gilt mit der Eintragung im Lizenzregister als vollzogen.
- (2) Der Antrag auf Eintragung des Zweitstartrechtes kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Zweitstartrecht in der betreffenden Sportart ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die besonderen Beschränkungen und Verfahrensregelungen der Fachteile der WB für die Zulässigkeit und die Erteilung des Zweitstartrechtes zu beachten sind.
- (4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Lizenzstelle hat die betroffenen LSV und Vereine unverzüglich über die Erteilung eines Zweitstartrechtes zu informieren.

## § 12 Änderung der Personenstammdaten

- (1) Änderungen und Berichtigungen der Personenstammdaten im Lizenzregister dürfen nur von der Lizenzstelle vorgenommen werden.
- (2) Zu den Personenstammdaten gehören:
- a) Name, Geburtsname und alle Vornamen,
  - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
  - c) Geschlecht,
  - d) Staatsangehörigkeit,
  - e) Wohnanschrift,
  - f) der Vereinsname, unter dem ein Startrecht ausgeübt wird.

- (3) Die Änderung oder Berichtigung von Personenstammdaten im Lizenzregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schwimmers oder des Vereins, für den der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart ausübt. Auf Anforderung der Lizenzstelle sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Offenkundige fehlerhafte Personenstammdaten sind von der Lizenzstelle von Amts wegen, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Schwimmers, zu berichtigen. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, die Lizenzstelle unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (5) § 7 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die Lizenzstelle hat den für den Schwimmer zuständigen LSV und die betroffenen Vereine über die vorgenommenen Änderungen oder Berichtigungen der Eintragungen im Lizenzregister unverzüglich zu informieren.

### § 13 Verwaltungsgebühren, Lizenzgebühr

- (1) Der Verein und der begünstigte Schwimmer haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen:
- (a) für jeden Antrag auf Registrierung **10,00 €**
  - (b) für jeden Antrag auf Eintragung eines Startrechtswechsels **35,00 €**
  - (c) für jeden Antrag auf Eintragung oder Löschung eines Zweitstartrechtes **35,00 €**
  - (d) **350,00 €**, wenn gleichzeitig zehn Schwimmer das Startrecht in einer Sportart von dem bisherigen gemeinsamen Verein zu demselben neuen Verein wechseln oder wenn zehn Schwimmer in einer Sportart gleichzeitig das Zweitstartrecht zu Gunsten desselben neuen Vereins beantragen. Entsprechendes gilt bei der Bildung einer Startgemeinschaft, dem Beitritt eines Vereins zu einer Startgemeinschaft, der Auflösung einer Startgemeinschaft oder dem Austritt eines Vereins aus einer Startgemeinschaft und bei einer Neugründung eines Vereins durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz. Ab dem elften gleichzeitig wechselnden Schwimmer in den gleichen neuen Verein beträgt die Verwaltungsgebühr **10,00 €/Schwimmer**.
  - (e) für jedes Ausstellen eines Wettkampfpasses gem. den Regelungen im Fachteil Wasserball (Wettkampfordnung Wasserball) **3,00 €**
- (3) Der Erwerb der Jahreslizenz kostet pro Kalenderjahr **15,00 €** (Lizenzgebühr). Bei der Zahlung ist die Registriernummer des Schwimmers als Verwendungszweck anzugeben. Bei Sammelüberweisungen ist der Lizenzstelle gleichzeitig eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich der überwiesene Gesamtbetrag und die Registriernummern der Schwimmer, für die die Lizenzgebühr gezahlt wird, ergeben müssen. Bei Mehrfachstartrechten eines Schwimmers (Recht des Schwimmers in verschiedenen Sportarten für verschiedene Vereine zu starten) ist die Jahreslizenz für jede Sportart zu erwerben.
- (4) Die Verwaltungsgebühren und die Lizenzgebühr sind an den DSV zu zahlen.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die WLO tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Januar 2012 in Kraft.